

BStGer RR.2014.321 vom 20. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.321

FR: TPF RR.2014.321 du 20 janvier 2015

IT: TPF RR.2014.321 del 20 gennaio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Erwägungen

E. 8

Oktober 2012 die Sperre aller auf die A. SA lautenden Konten sowie von Konten, an denen diese wirtschaftlich berechtigt, bevollmächtigt und/oder zeichnungsberechtigt ist, bis zu einem Betrag von USD 1,4 Mio. anordnete (s. act. 1.2);

- mit Rechtshilfeersuchen vom 7. August 2014 die brasilianischen Strafverfolgungsbehörden um die Sperrung der vorstehenden Bankverbindung bei der Bank E. AG, lautend auf die A. SA, im Hinblick auf eine mögliche Einziehung, ersuchten (s. act. 1.2);

- den Erwägungen in der "Zwischenverfügung" vom 13. November 2014 zu entnehmen ist: "Die eingangs erwähnte ersuchende brasilianische Behörde

- 3 -

hat das von der Bundesanwaltschaft unter der Verfahrensnummer [...] gegen D. geführte Strafverfahren übernommen bzw. führt dieses stellvertretend für die Bundesanwaltschaft unter der Verfahrensnummer [...] fort." (act. 1.2, S. 2);

- mit "Zwischenverfügung" vom 13. November 2014 die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen vollumfänglich entsprach und die Bank E. AG anwies, die vorgenannte Bankverbindung der A. SA sowie allfällige weitere auf Letztere lautende Konten sowie Konten, an denen sie wirtschaftlich berechtigt, bevollmächtigt und/oder zeichnungsberechtigt ist, bis zu einem Höchstbetrag von USD 1,4 Mio. sofort auch im vorliegenden Rechtshilfeverfahren zu sperren; die Bundesanwaltschaft in ihren Erwägungen festhielt, die von ihr im Rahmen des Strafverfahrens am 8. Oktober 2012 angeordnete Kontosperre neben der im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens anzuordnende Kontosperre bis auf weiteres aufrechterhalten bleibe (act. 1);

- auf eine solche "Aufrechterhaltung" der strafprozessualen Beschlagnahme durch eine schweizerische Strafverfolgungsbehörde in einem rechtskonform abgetretenen und durch den anderen Staat übernommenen Strafverfahren vorliegend nicht weiter einzugehen ist (s. Art. 89 Abs. 1 IRSG sowie BGE 129 II 449 zum Schicksal der strafrechtlichen Beschlagnahme nach der Übertragung des Strafverfahrens ins Ausland, namentlich zur Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz, über die in der Schweiz angeordneten und im Interesse des ins Ausland übertragenen Strafverfahrens aufrechterhaltenen Beschlagnahme zu befinden, wenn das Strafverfahren ins Ausland übertragen ist und die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden damit nicht mehr befasst sind); ebenso offen

bleiben kann, in welchem Verhältnis die "Aufrecht- erhaltung" der strafprozessualen Beschlagnahme nach erfolgter Übertragung des Strafverfahrens ins Ausland und die in der Folge auf Rechtshilfeersuchen hin angeordnete Beschlagnahme zueinander stehen;

- die A. SA, B. und C. durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter gegen die vorgenannte Zwischenverfügung vom 13. November 2014 mit Beschwerde vom 1. Dezember 2014 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt sind; sie die Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung und der Beschlagnahme beantragen (act. 1);

- die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. Dezember 2014 den Antrag stellt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzu- treten sei (act. 8);

- 4 -

- das Bundesamt für Justiz ebenfalls die Abweisung der Beschwerde bean- tragt, sofern darauf eingetreten werden könne; das Bundesamt zur Begrün- dung auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Zwischenverfü- gung verweist (act. 7);

- diese Eingaben allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zugestellt wurden (act. 8); die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Januar 2015 eine wei- tere Eingabe einreichten (act. 10);

- die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zu- sammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsge- setz, StBOG; SR 173.71]; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 [Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]);

- gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG der Schlussverfügung vorangehende Zwi- schenverfügungen selbständig angefochten werden können, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken: a. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen; oder b. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind;

- zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an de- ren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG); als persönlich und di- rekt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG bei der Erhe- bung von Kontoinformationen der Kontoinhaber gilt (Art. 9a IRSV; BGE 122 II 130 E. 2b); bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffe- nen Gesellschaft Berechtigte nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerde- legitimiert sind (s. im Einzelnen Urteil des Bundesgerichts 1C_370/2012 vom 3. Oktober 2012, E. 2.3 mit Hinweisen); die Beschwerdeführer 2 und 3 an der fraglichen Bankbeziehung lediglich wirtschaftlich Berechtigte sind; ein Aus- nahmefall im Sinne der Rechtsprechung, welche die Bejahung ihrer Be- schwerdelegitimation rechtfertigten würde, nicht vorliegt; auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 2 bis 3 bereits aus diesem Grund nicht einzutreten ist;

- die Beschwerdeführerin 3 in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort geltend macht und entsprechend auch nicht dartut und belegt, die im Rechtshilfever-

- 5 -

fahren angeordnete Vermögenssperre würde einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG bewirken; demnach auch auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 nicht einzutreten ist; bei diesem Prüfungsergebnis weder auf die Rügen in der Sache noch auf die gestellten Verfahrenseinträge einzugehen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 4'000.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.-- (Art. 63 Abs. 4bis lit. b VwVG; Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b BStKR); die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführern den Restbetrag zurückzuerstatten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.